Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung

Eltern oder andere Dritte machen Angaben zu (sexualisierter) Gewalt an einem Mädchen / Jungen.

Kenntnis durch eigene Beobachtung / Hinweis durch Kind / Eltern / Kollege / Kollegin

Grundsätzlich:

Verpflichtung des gesamten Teams zum Stillschweigen gegenüber allen Eltern sowie allen Mädchen und Jungen. Keine Befragung der betreffenden Kinder. Keine eigenmächtige Information der Eltern.

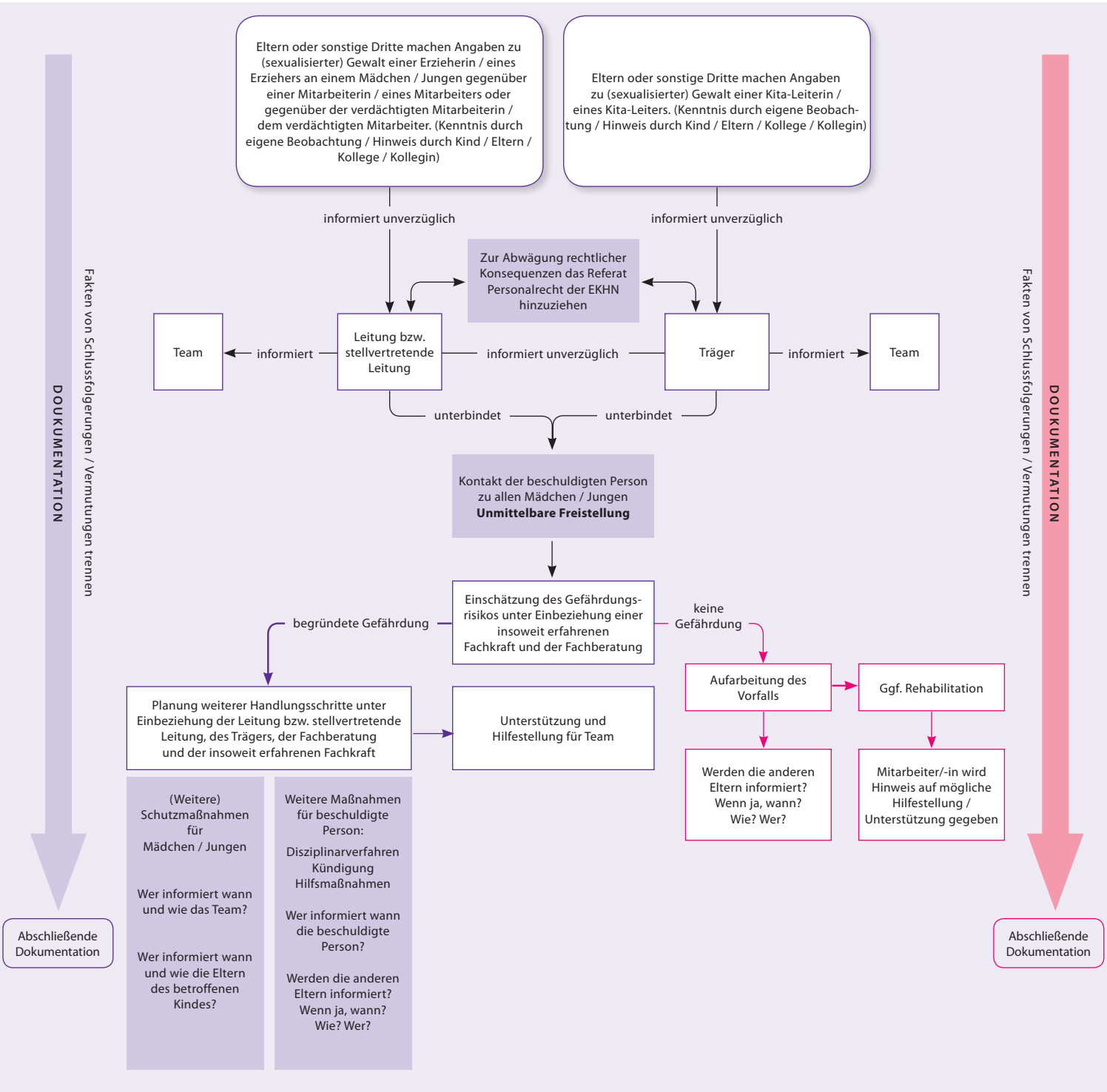

© Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN